

29.08.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

A Problem

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind mit Wirkung vom 1. Juni 2011 gegen Gewährung von Anteilen der NRW.BANK an der WestLB AG aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausgeschieden.

Ferner ist nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 aus Artikel 86 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ein umfassendes Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK abzuleiten, das nicht zur Disposition des einfachen Gesetzgebers steht. Nach dem Wortlaut des § 112 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) hingegen wird das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 112 Abs. 2 Satz 1 LHO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 und 2 LHO hinsichtlich der NRW.BANK zunächst gänzlich suspendiert. Daran anschließend wird dann nach dem Wortlaut des § 13 des Gesetzes über die NRW.BANK bisher nur ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Führung der Geschäfte der NRW.BANK im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel (Landesmittel und Eigenmittel der NRW.BANK) eingeräumt.

Schließlich soll der spezifische Sachverstand der Architektenschaft in die Diskussionen im Beirat für Wohnraumförderung einbezogen und damit für die Gremien der NRW.BANK nutzbar gemacht werden.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird das freiwillige Ausscheiden der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK im Gesetz über die NRW.BANK ebenso redaktionell umgesetzt wie die Feststellung des Verfassungsgerichts-

Datum des Originals: 28.08.2012/Ausgegeben: 31.08.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

hofs für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich des umfassenden Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK im Gesetz über die NRW.BANK sowie in der Landeshaushaltsordnung. Zudem wird zukünftig eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Architektenschaft in den Beirat für Wohnraumförderung berufen.

Der Landesrechnungshof wurde gemäß § 84 GGO beteiligt. Das Große Kollegium des Landesrechnungshofs hat entschieden, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen, soweit im Gesetzentwurf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt wird.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die redaktionelle Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Ausscheidens der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK entstehen keine Kosten.

Die Berufung eines zusätzlichen Mitglieds aus der Architektenschaft in den Beirat für Wohnraumförderung führt zu Mehrkosten für die NRW.BANK von ca. 4.000 € im Jahr.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Finanzministerium, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Befristung

Die Ausrichtung der NRW.BANK als Förderinstitut für das Land Nordrhein-Westfalen ist auf Dauer angelegt. Eine Befristung dieses Gesetzes ist mit den Vorgaben der EU-Kommission zur gesetzlichen Umsetzung der Verständigung II unvereinbar. Zudem wären Auswirkungen auf das gute Rating der NRW.BANK nicht auszuschließen. Eine Befristung des Gesetzes ist daher wie bisher nicht vorgesehen.

Eine Befristung der Landeshaushaltsordnung ist nicht vorgesehen, da sie für die innerstaatliche Rechtsordnung und die Teilnahme des Landes am allgemeinen Wirtschafts-, Kredit- und Rechtsverkehr unabdingbar ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

vom 2012

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK**

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Gewährträger**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

(1) Gewährträger der NRW.BANK sind

bb) Die Angabe „a)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

a) das Land Nordrhein-Westfalen,

cc) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.

b) der Landschaftsverband Rheinland und
c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Gewährträger stellen“ durch die Wörter „Der Gewährträger stellt“ ersetzt.

(2) Die Gewährträger stellen sicher, dass die NRW.BANK ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt.

(3) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der NRW.BANK nach Maßgabe der Satzung.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Gewährträger“ durch die Wörter „des Gewährträgers“

Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der NRW.BANK nicht zu

ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt und das Wort „gesamtschuldnerisch“ gestrichen.

- d) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird aufgehoben.

- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der ausscheidende Gewähr-

erlangen ist.

Die Gewährträger haften jedoch unmittelbar gesamtschuldnerisch für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die NRW.BANK sowie für Kredite, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

(4) Die NRW.BANK kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital - auch länderübergreifend - aufnehmen. Die Beteiligungen der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital müssen insgesamt mindestens 51 von Hundert betragen. Die NRW.BANK kann Vermögens-einlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Gewährträger der NRW.BANK und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

(5) Die Gewährträger können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf verbleibende Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausscheiden. Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf die NRW.BANK aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausscheiden und statt dessen einen dem Wert ihrer jeweiligen Gewährträgerschaft an der NRW.BANK entsprechenden Anteil am Grundkapital der WestLB AG erhalten. Der Anteil der NRW.BANK an der WestLB AG verringert sich dem gemäß. Die NRW.BANK erwirbt die Beteiligung am Stammkapital als eigenen Anteil; Rechte daraus stehen ihr nicht zu.

(6) Der ausscheidende Gewährträger haftet für Verbindlichkeiten der NRW.BANK fort,

träger haftet“ durch die Wörter „Ausgeschiedene Gewährträger haften“ ersetzt und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „auscheidenden“ durch das Wort „ausgeschiedenen“ ersetzt.

g) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens begründet waren.

Die Verpflichtungen aus Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S.284) bestehen für einen ausscheidenden Gewährträger fort.

(7) Das Ausscheiden von Gewährträgern und die verbleibende Zusammensetzung der Gewährträger in den Fällen des Absatzes 5 ist von der Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(8) Scheidet in den Fällen des Absatzes 5 ein Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger aus, erlischt die Mitgliedschaft aller Mitglieder des ausscheidenden Gewährträgers in den Organen der NRW.BANK und in ihren Ausschüssen. Das Nähere über die Zusammensetzung der Organe und ihrer Ausschüsse in diesem Fall regelt die Satzung.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „e“ wird durch die Angabe „c“ ersetzt sowie die Wörter „am Stammkapital Beteiligten nach Maßgabe der Satzung“ durch die Wörter „vom Gewährträger entsandten Mitgliedern“.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere, insbesondere die Zahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1, den Vorsitz und das Stimmrecht regelt die Satzung.“

§ 6 Gewährträgersammlung

(1) Die Gewährträgersammlung wird von den am Stammkapital Beteiligten gebildet.

(2) Die Gewährträgersammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 8 Absatz 1 Buchstaben a bis e sowie weiteren am Stammkapital Beteiligten nach Maßgabe der Satzung.

(3) Das Stimmrecht in der Gewährträgersammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital. Die Beschlussfassung in der Gewährträgersammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmrechte.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

**§ 8
Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- | | |
|--|--|
| <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) Buchstabe f wird Buchstabe d und die Wörter „der am Stammkapital Beteiligten“ werden gestrichen und die Wörter „den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile“ werden ersetzt durch die Wörter „dem Gewährträger“ sowie die Angabe „e“ durch die Angabe „c“.</p> <p style="padding-left: 20px;">cc) Buchstabe g wird Buchstabe e und in Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.</p> | <p>(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus</p> <p style="padding-left: 20px;">d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,</p> <p style="padding-left: 20px;">e) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,</p> <p style="padding-left: 20px;">f) weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a bis e anzurechnen sind,</p> <p style="padding-left: 20px;">g) weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten. Die Zahl der Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach Buchstabe a bis f. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.</p> |
| <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „f und g“ durch die Angabe „d und e“ ersetzt.</p> | <p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben f und g beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.</p> |
| <p>c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „e“ durch die Angabe „c“ ersetzt.</p> | <p>(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis e sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter ver-</p> |

treten zu lassen. Sie sind berechtigt, diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.

(4) Das Nähere, insbesondere über die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe f, das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlussfassung und die Geschäftsordnung regelt die Satzung.

4. § 9b wird wie folgt geändert:

**§ 9b
Zusammensetzung des Beirates für
Wohnraumförderung**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Beirat für Wohnraumförderung besteht aus

- aa) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieterseite.

- bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Architektenschaft.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „g“ ersetzt.

(3) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstaben d bis f werden durch das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium auf Vorschlag der im Land ansässigen Spitzenorganisationen berufen. Die Amtszeit dieser Mitglieder richtet sich ebenfalls nach der Dauer der Wahlperiode des Landtages. In der Satzung der NRW.BANK kann ein turnusmäßiges Ausscheiden vorgesehen werden.

5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger können“ durch die Wörter „Der Gewährträger kann“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 13 wird aufgehoben.

§ 12 Ausgliederung von Wettbewerbs- geschäftsfeldern

(1) Die Gewährträger können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 11) beschließen, aus der NRW.BANK das Immobilienkreditgeschäft und sonstige dem Wettbewerb zuzuordnende Geschäftsfelder auf Aktiengesellschaften oder auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung auszugliedern.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gewährträger.

§ 13 Prüfung durch den Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof prüft die Führung der Geschäfte der NRW.BANK im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel (Landesmittel und Eigenmittel der NRW.BANK).

(2) Der Landesrechnungshof prüft die Beteiligungen der NRW.BANK mit Ausnahme der im Wettbewerb stehenden Gesellschaften.

(3) § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

(4) Die NRW.BANK stellt sicher, dass die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung von dritter Seite bereit gestellter Mittel durch die jeweiligen Prüforgane erfolgen kann.

Artikel 2 Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

§ 112 Sonderregelungen

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Landes § 65 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend,

In § 112 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die NRW.BANK“ sowie das anschließende Komma gestrichen.

§ 111 Abs. 1 und 2 unmittelbar anzuwenden. Dies gilt nicht für die Sparkassen, die NRW.BANK, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die Sparkassen- und Giroverbände im Sinne des Sparkassengesetzes. Die Verpflichtung des Landes nach § 65a besteht auch gegenüber den in Satz 1 genannten Unternehmen, soweit sie nicht durch Landesgesetz zur Offenlegung der Angaben nach § 65a verpflichtet sind.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeine Begründung

I. Hintergrund und Anlass für den Gesetzentwurf

1. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S.284) hat der Landesgesetzgeber in Umsetzung der Verständigung I der Bundesrepublik Deutschland mit der EU-Kommission vom 17. Juli 2001 die Landesbank Nordrhein-Westfalen als neue Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Gewährträger waren das Land Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

Der konsequente Ausbau der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Struktur- und Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen führte zur Umstrukturierung in eine wettbewerbsneutrale Förderbank nach der Verständigung II der Bundesrepublik Deutschland mit der EU-Kommission durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. März 2004 (GV. NRW. S.126). Ferner erfolgte eine Umbenennung der Landesbank Nordrhein-Westfalen in NRW.BANK mit Wirkung vom 31. März 2004 (GV. NRW. S.208).

Gemäß § 4 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 des Gesetzes über die NRW.BANK (im Folgenden: NRW.BANK G) können der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf Grund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf die NRW.BANK aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausscheiden und erhalten dafür einen dem Wert ihrer jeweiligen Gewährträgerschaft an der NRW.BANK entsprechenden Anteil am Grundkapital der WestLB AG. Der Anteil der NRW.BANK an der WestLB AG verringert sich entsprechend. Die NRW.BANK erwirbt die Beteiligung am Stammkapital als eigenen Anteil; Rechte daraus stehen ihr nicht zu. Mit Ausscheiden aus dem Kreis der Gewährträger erlischt nach § 4 Absatz 8 Satz 1 NRW.BANK G die Mitgliedschaft aller Mitglieder des ausscheidenden Gewährträgers in den Organen der NRW.BANK und in ihren Ausschüssen.

In ihrer ursprünglichen Fassung (Gesetz vom 16 März 2004, GV.NRW. S.126) enthielt die Vorschrift zudem eine entsprechende Option für den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband und den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband (heute: Sparkassenverband Westfalen-Lippe).

Die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände haben von ihrer jeweiligen Option Gebrauch gemacht und sind mit Wirkung vom 1. Juli 2004 aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK gegen Gewährung von Anteilen der NRW.BANK an der WestLB AG ausgeschieden (s. GV. NRW. S.422). Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.443) wurde u. a. das Ausscheiden der Sparkassenverbände redaktionell nachvollzogen.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2011 haben auch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ihre Optionsrechte ausgeübt und sind gegen Gewährung von Anteilen der NRW.BANK an der WestLB AG aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausge-

schieden (s. GV.NRW. S.275). Seitdem ist das Land Nordrhein-Westfalen alleiniger Gewährträger der NRW.BANK.

2. Zum Umfang des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 13. Dezember 2011 entschieden, dass Artikel 86 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen den Landesrechnungshof außer zur Rechnungsprüfung zu einer lückenlosen, rechnungsunabhängigen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes ermächtigt. Diese verfassungsunmittelbare Prüfungsbefugnis erstreckt sich auf das gesamte staatliche Finanzvolumen und stehe nicht zur Disposition des einfachen Gesetzgebers. Die Prüfungsbefugnis des Landesrechnungshofs erfasse auch solche Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, die Finanzverantwortung für das Land wahrnehmen. Zu diesen genannten Stellen gehöre die NRW.BANK. Wegen der weitreichenden Einstandspflichten des Landes für die NRW.BANK unterläge auch sie der umfassenden Prüfung des Landesrechnungshofs. Der Landesrechnungshof könne bei seiner Prüfung sämtliche Auskünfte und Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die aus seiner Sicht für die Finanzlage des Landes von Bedeutung sein können.

§ 112 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) regelt, dass die NRW.BANK von den landesunmittelbaren öffentlichen Unternehmen ausgenommen ist, deren Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Landesrechnungshof geprüft wird. § 13 NRW.BANK G beschränkt in Absatz 1 Prüfungen auf die Führung der Geschäfte der NRW.BANK im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel (Landesmittel und Eigenmittel der NRW.BANK). Nach Absatz 2 prüft der Landesrechnungshof die Beteiligungen der NRW.BANK mit Ausnahme der im Wettbewerb stehenden Gesellschaften.

Der Wortlaut der genannten Vorschriften beschränkt das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs und steht damit im Widerspruch zu der Auslegung des Verfassungsgerichtshofs zum Umfang des aus Artikel 86 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung hergeleiteten Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs.

3. Der Beirat für Wohnraumförderung berät den Vorstand und die Gremien der NRW.BANK bei der Wohnraumförderung. Neben den Fraktionen sind bisher bereits die Verbände der Wohnungsunternehmen, die Kommunalen Spitzenverbände und der Mieterbund mit Mitgliedern im Beirat vertreten. In der Vergangenheit hat sich neben diesen Verbänden insbesondere die Architektenkammer sehr aktiv und sachkundig an wohnungspolitischen Debatten beteiligt. Mit der Berufung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Architektenschaft soll dieser spezifische Sachverstand in die Diskussionen im Beirat für Wohnraumförderung einbezogen und damit für die Gremien der NRW.BANK nutzbar gemacht werden.

II. Ziele des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Ausscheiden der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie das umfassende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs klarstellend auch im Gesetzestext nachzuvollziehen sowie zukünftig die Berufung einer Vertreterin oder eines Vertreters aus der Architektenschaft in den Beirat für Wohnraumförderung zu ermöglichen.

III. Wesentlicher Inhalt

Artikel 1 enthält die Änderungsvorschriften zu den einzelnen Paragrafen des NRW.BANK G. Der Artikel 2 betrifft Änderungen in der Landeshaushaltsordnung.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 4

§ 4 Abs. 1 bestimmt den Kreis der Gewährträger der NRW.BANK. Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind aus der Aufzählung der Gewährträger in § 4 Abs. 1 zu streichen, da sie mit Wirkung vom 1. Juni 2011 aus dem Kreis der Gewährträger ausgeschieden sind.

Da das Land Nordrhein-Westfalen nunmehr alleiniger Gewährträger ist, sind die Absätze 2, 3 und 4 grammatikalisch an diese Rechtslage anzupassen.

Die Absätze 5, 7 und 8 sind aufzuheben, da die Landschaftsverbände die letzten Gewährträger mit Optionsrecht waren. Da das Land Nordrhein-Westfalen jetzt der einzige Gewährträger der NRW.BANK ist, besteht keine Notwendigkeit mehr für die Regelungen zur Optionsausübung und zu den Auswirkungen.

Im bisherigen Absatz 6 ist die Nachhaftung der ausgeschiedenen Gewährträger für Verbindlichkeiten der NRW.BANK geregelt, so dass diese Regelung auch nach Ausscheiden der Landschaftsverbände nach entsprechender redaktioneller Anpassung beizubehalten ist. Gläubigerrechte bezüglich der zum Zeitpunkt des Ausscheidens begründeten Haftung der Gewährträger, insbesondere auch aus § 4 Abs. 3 Satz 3, werden durch das Ausscheiden und diese Gesetzesanpassung nicht berührt.

Zu § 6

§ 6 regelt die Zusammensetzung der Gewährträgersammlung. Gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 erlischt mit Ausscheiden eines Gewährträgers automatisch die Mitgliedschaft aller Mitglieder des ausscheidenden Gewährträgers in den Organen der NRW.BANK und in ihren Ausschüssen. Mit dem Ausscheiden der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit Wirkung vom 1. Juni 2011 sind die Vertreter der Landschaftsverbände damit aus den Organen der NRW.BANK und ihren Ausschüssen ausgeschieden. Somit ist eine redaktionelle Anpassung der Regelung vorzunehmen. Die übrigen Änderungen vollziehen nach, dass das Land nach Ausscheiden der Landschaftsverbände alleiniger Gewährträger der NRW.BANK ist.

Zu § 8

§ 8 regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 erlischt mit Ausscheiden eines Gewährträgers die Mitgliedschaft aller Mitglieder des ausscheidenden Gewährträgers in den Organen der NRW.BANK und in ihren Ausschüssen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind mit Wirkung vom 1. Juni 2011 aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausgeschieden. Sie entsenden daher auch keine Vertreter mehr in den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse. Das Ausscheiden der Vertreter ist redaktionell nachzuvollziehen.

Zu § 9 b

§ 9b regelt die Zusammensetzung des Beirats für Wohnraumförderung. Da sich in der Vergangenheit insbesondere die Architektenkammer sehr aktiv und sachkundig an wohnungspolitischen Debatten beteiligt hat, soll zukünftig mit der Berufung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Architektenschaft dieser spezifische Sachverstand in die Diskussionen im Beirat für Wohnraumförderung einbezogen und damit für die Gremien der NRW.BANK nutzbar gemacht werden.

Zu § 12

Das Land Nordrhein-Westfalen ist nunmehr einziger Gewährträger. Absatz 1 ist redaktionell an diese Rechtslage anzupassen.

Zu § 13

§ 13 regelt die Prüfung durch den Landesrechnungshof. Da der Landesrechnungshof nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 gemäß Artikel 86 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ein umfassendes Prüfungsrecht hat, das nicht durch einfaches Gesetz beschränkt werden kann, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Somit ist die Ausnahmeregelung in Bezug auf die NRW.BANK in § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO aufzuheben (vgl. Artikel 2). In der Folge sind die Sonderregelungen für die NRW.BANK des § 13 obsolet, so dass die Vorschrift insgesamt aufzuheben ist. Im Einzelnen:

Mit § 13 Absatz 1 sollte bisher die Prüfung des Landesrechnungshofs auf die bestimmungsgemäße Verwendung aller Fördermittel (Landesmittel und Eigenmittel der NRW.BANK) beschränkt werden. Diese einfachgesetzlich beabsichtigte Einschränkung des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs ist im Sinne der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 aufzuheben. Einer Neuregelung bedarf es nicht, da sich zukünftig aus §§ 112 Absatz 2 Satz 1, 111 Absatz 1 Satz 1 LHO bereits das umfassende Recht des Landesrechnungshofs zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der NRW.BANK ergibt.

Gemäß § 13 Absatz 2 sollte der Landesrechnungshof bisher nur die Beteiligungen der NRW.BANK mit Ausnahme der im Wettbewerb stehenden Gesellschaften prüfen können. Auch diese Einschränkung des Prüfungsrechts ist im Lichte der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 aufzuheben.

In § 13 Absatz 3 Satz 1 war bisher geregelt, dass die Regelungen in § 91 LHO zur Prüfung bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung unberührt bleiben. Diese Klarstellung bedarf keiner Fortführung, da § 91 LHO nach §§ 112 Absatz 2 Satz 1, 111 Absatz 1 Satz 2 LHO entsprechend gilt.

Des Weiteren ist zukünftig über § 112 Absatz 2 Satz 1 LHO § 68 Absatz 1 Satz 2 LHO entsprechend anzuwenden und damit gemäß diesen Vorschriften der Abschlussprüfer der NRW.BANK im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu bestellen. Die Regelung in § 13 Absatz 3 Satz 2 ist demzufolge nicht mehr notwendig und daher aufzuheben.

Nach § 13 Absatz 4 hat die NRW.BANK sicherzustellen, dass die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung von dritter Seite bereit gestellter Mittel durch die jeweiligen Prüforgane erfolgen kann. Diese Regelung diene der Klarstellung, dass die zur Verwendung an die NRW.BANK weitergeleiteten Mittel von dritter Seite (z.B. Bund, EU, KfW) durch den Landesrechnungshof oder andere mit der Prüfung befasste Stellen geprüft werden können. Im Hinblick auf den rein deklaratorischen Charakter ist somit auch § 13 Absatz 4 verzichtbar und aufzuheben.

Zu Artikel 2

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Landesrechnungshof hinsichtlich der NRW.BANK ein umfassendes Prüfungsrecht. Die Herausnahme der NRW.BANK aus den in § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO NRW aufgezählten Unternehmen führt zukünftig zu einer unmittelbaren Anwendung des § 111 Absätze 1 und 2 über § 112 Absatz 2 Satz 1 auf die NRW.BANK. Damit ist auch einfachgesetzlich klargestellt, dass der Landesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der NRW.BANK als Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts umfassend prüft.

Ferner sind zukünftig gemäß § 112 Absatz 2 Satz 1 auch § 65 Absatz 1 Nummer 3 bis 5, Absatz 2, 3 und 4, § 68 Absatz 1 und § 69 entsprechend anzuwenden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.